

§ 63 BOA (Brandenburg) — Wagenbeschädigungen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wagenbeschädigungen sind alle Schäden an Wagen, die im Zug- oder Rangierdienst, bei der Be- und Entladung oder bei Ereignissen auftreten.

Die Ursachen der Wagenbeschädigungen sind vom Anschließer zu ermitteln und mit den Beteiligten auszuwerten.

(2) Es sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Wagenbeschädigungen zu treffen und in einem Maßnahmenplan festzulegen.

(3) Über die eingetretenen Wagenbeschädigungen ist ein Nachweis zu führen. Alle Wagenbeschädigungen sind vom Anschließer dem Anschluß- bzw. Bedienungsbahnhof mit Wagen-Nr., Ort, Datum, Zeit, Hergang, Ursache und Folgen zu melden.

Zitiervorschlag: § 63 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/63>